

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder- Richtlinie): Änderung des Titels der Richtlinie sowie der Anforderungen an die Dokumentation in Anlage 1: Untersuchungsheft für Kinder zum Erweiterten Neugeborenen-Screening und zum Screening auf Mukoviszidose

Vom 18. Mai 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), zuletzt geändert am 24. November 2016 (BAnz AT 27.01.2017 B5), wie folgt zu ändern:

- I. Im Titel werden die Wörter „bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ gestrichen.
- II. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 1. Im Abschnitt „Neugeborenen-Erstuntersuchung U 1“ wird die „Elterninformation zur Neugeborenen-Erstuntersuchung“ wie folgt geändert:
 - a) In dem Satz „In den kommenden drei Tagen werden Ihnen für Ihr Baby weitere wichtige Untersuchungen empfohlen.“ wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt und danach folgende Sätze eingefügt:

„Diese sollen eine rechtzeitige Behandlung der jeweiligen Erkrankungen ermöglichen. Der Test auf kritische angeborene Herzfehler sollte nach der 24. bis zur 48. Lebensstunde Ihres Babys durchgeführt werden.“
 - b) Die Sätze „Der Test auf angeborene Stoffwechselstörungen und Mukoviszidose aus einigen Tropfen Blut Ihres Babys ermöglicht eine rechtzeitige Behandlung dieser Erkrankungen. Mit dem Hörtest für Neugeborene können frühzeitig Hörstörungen erkannt werden.“ werden wie folgt gefasst:

„Die Tests auf angeborene Stoffwechselstörungen und Mukoviszidose aus einigen Tropfen Blut Ihres Babys sollten zwischen der 36. und 72. Lebensstunde erfolgen. Der Hörtest für Neugeborene sollte bis zur 72. Lebensstunde vorgenommen werden.“
 2. Im Abschnitt „Spezielle Früherkennungsuntersuchungen“ wird
 - a) die Tabelle „Erweitertes Neugeborenen-Screening“ wie folgt gefasst:

„Erweitertes Neugeborenen-Screening

Eltern wünschen keine Untersuchung	<input type="checkbox"/>	Stempel und Unterschrift
Blutabnahme erfolgt:	Datum:	Uhrzeit:
Erstabnahme vor der vollendeten 36. Lebensstunde / Bei Geburt vor der vollendeten 32. Schwangerschaftswoche	<input type="checkbox"/>	Stempel und Unterschrift
Zweite Blutabnahme erfolgt:	Datum:	Stempel und Unterschrift
Kontrollblutabnahme auffälligem Befund: bei	Datum	Stempel und Unterschrift
Screeninglabor:		

“

b) die Tabelle „Screening auf Mukoviszidose“ wie folgt gefasst:

„Screening auf Mukoviszidose

Eltern wünschen keine Untersuchung	<input type="checkbox"/>	Stempel und Unterschrift
Blutabnahme für das Mukoviszidose-Screening gemeinsam mit dem Erweiterten Neugeborenen-Screening erfolgt:	<input type="checkbox"/>	Stempel und Unterschrift
Getrennte Blutabnahme für das Mukoviszidose-Screening erfolgt:	Datum:	Uhrzeit:
Screeninglabor:		

“

3. Im Abschnitt „U2 3.-10. Lebenstag“ werden in der „Elterninformation zur Untersuchung vom 3. bis zum 10. Lebenstag“ im Satz 4 nach den Wörtern „Falls die Tests auf“ die Wörter „kritische angeborene Herzfehler“ und anschließend ein Komma eingefügt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Mai 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken